

## Übersetzung des „Großen Privilegs“ von 1287

(erstellt von der 6d des Bundesgymnasiums Steyr unter der Leitung von Prof. Mag. Gerhard Sitter)<sup>1</sup>

**Albrecht**, von Gottes Gnaden Herzog von Österreich und der Steiermark, Herr von Kärnten, der (windischen) Mark und Herr von Portenau an alle, zu denen das vorliegende Schreiben gelangt, für immer: Der Ruhm der Fürsten wird dann durch Ehrentitel wahren Lobes erhöht und leuchtet von (noch) herausragenderer Würde, wenn er die Folgsamkeit seiner Untergebenen gnädig im Auge hat und sie seines Wohlwollens fest versichert, was von seinen Vorgängern ihnen wohlbegründet gewährt worden zu sein scheint, weil (ja) das Ansehen fürstlicher Hochherzigkeit mehr durch das Achten auf Wohltaten als durch reiches Gewähren (von Benefizien) wächst und (so) die Zahl der Getreuen vermehrt wird. Durch diese Überlegung angespornt, haben – was kein Wunder ist – kluge Männer, Bürger zu Steyr, unsere geschätzten Getreuen, weil sie **gewisse Freiheiten und Gewohnheitsrechte** der (schon) ehemals berühmten Fürsten von Österreich und der Steiermark, **unserer Vorgänger**, vorderhand fortgeführt haben, unsere Güte wohlüberlegt angerufen, daß wir gnädig geruhen, ihnen auch die nicht durch den Schutz einer Bestätigung oder durch einen urkundlichen Beweis abgesicherten Freiheiten und Gefälligkeiten rechtlich zu **bestätigen, sie (ihnen) zu gewähren und aus unserer besonderen Milde heraus zu bekräftigen**; Rechte jedenfalls, von denen wir beschlossen haben, daß sie der Reihe nach im vorliegenden Schreiben kundzutun sind.

Erstens, daß **kein Landrichter innerhalb der Grenzen der Hofmark sich in irgendeinem Vorfall oder in einer Rechtssache Gerichtsbarkeit anmaße** oder sich herausnimmt, Recht zu sprechen – **ausgenommen lediglich in Fällen von Blutvergießen**, die den Tod nach sich ziehen; wenn solche auftreten, muß zu **gerichtlichen Behandlung gerade dieser Fälle durch den Stadtrichter (bzw. dem Richter der Herrschaft)** selbst, der es (gerade) der Zeit entsprechend ist, der **Landscherge, der auch „Waldpott“ genannt wird, gerufen** werden.

Desgleichen, daß eben diesen Bürgern als **Richter** nur einer vorgesetzt wird, den sie **aus ihrer Gemeinschaft** mit unserem Wohlwollen oder dem Einverständnis des Landesfürsten als beizuziehenden **gewählt** haben.

Desgleichen, daß – wenn es durch einen unglücklichen Zufall passiert, daß einer dieser Bürger einer Totschlag begeht – wegen des Totschlags dieses Mannes, wenn er zu büßen ist, das Gastrecht nicht gebrochen wird, noch seine Sachen durch den Richter weggeschafft noch irgendwohin geschleppt werden, wenn er als Strafe für sein begangenes Verbrechen von sich aus oder dem Landesfürsten nur 30 Pfund Denare zu zahlen angehalten wird und seinem Richter 60 Denare (zahlt).

---

<sup>1</sup> Styria 1287 / Steyr 1287. 700 Jahre großes Privileg. Ausstellung im Museum der Stadt Steyr 25. Juni bis 1. November 1987.

Ebenso, daß es **keinem auswärtigen oder Fremdling erlaubt** ist, innerhalb der Stadt und der Hofmark nach Absprachen **Wein** (auch nur) Teilweise ohne Zustimmung der Genannten und ohne Erlaubnis der Bürger **auszuschenken**.

Ebenso soll – wer immer Eisen oder Holz hergeführt hat, um es an die Stadt zu verkaufen – sein **Holz oder Eisen**, das er hergebracht hat, durch **drei Tage hindurch dort liegen bleiben**, damit er es (dann) **auf dem Markt zu einem allgemein üblichen Preis ohne Einspruch verkaufe**. Wenn sich aber diesselben Bürger innerhalb der genannten Frist nicht darum gekümmert haben, seine Waren zu kaufen, sei es dem Verkäufer freigestellt, mit seiner Habe weiterzuziehen, wohin er will, wenn er das Hindernis weggeräumt hat.

Desgleichen sollen sie **in Klaus** von ihren Sachen, die sie ebendort hinüberführen, **keine Steuer oder Maut zahlen**: In **Rottemann** aber, in **Zeyring** und bei **Dietmannsberg** sollen sie angehalten werden, von der Last eines Saumtieres zwei Denare als Maut zu bezahlen, in **Aschach** sechs Denare für einen Saum und in **Regensburg** von dem, was ein Steyrer Bürger angeschafft oder verkauft hat, soll er nur zwei Denare als Steuer zahlen.

Desgleichen sollen sie bei der **Stadt Enns** nach dem Fest des Hl. Johannes des Täufers bis zum Fest der Reinigung der Hl. Jungfrau Maria von jedem Scheffel an Jahresertrag einen Obulus geben, aber außerhalb dieser Zeit soll er vier Denare pro Steffel zahlen, wenn er das Getreide von Österreich ausführt. Derjenige aber, der in Enns (etwas) angeschafft hat, soll zwei Denare und einen Obulus davon auch über die genannte Zeit hin zahlen, das heißt vom Fest Johannes des Täufers bis zum vorhin genannten Reinigungsfest, für das Gepäck sollen je nach Maß auch zwei Denare als Maut gelten, von jedem beliebigen Krug soll ein Denar gegeben werden.

Ebenso soll in **Ybbs** von einem Kahn, was immer er faßt, vierzehn Denare bezahlt werden, desgleichen soll in Stein pro Scheffel, der ebendort auf einem Schiff hinübertransportiert wird, ein Denar gelten. Ebenso sollen in **Melk** von einem Wagen, sei er beladen mit den Sachen eines einzigen Steyrer Bürgers oder mehrerer, als Maut sechzehn Denare bezahlt werden; bei **St. Pölten** vier Denare, in **Tulln** zwölf und in der **Stadt Wien** sind pro Wagen nur zwei Denare zu bezahlen.

Desgleichen seien die vorhin genannten Bürger **von jeder Steuer für beliebige Märkte und was immer zwischen zwei Raststätten von der Stadt Steyr eingerichtet worden ist, ausgenommen**. Dazu sollen alle, die am Gewinn, an den Freiheiten und Vorrechten Anteil haben, verpflichtet werden, gleich wie die Bürger mit ihnen die Lasten der Abgaben und ihrer notwendigen Verpflichtungen genauer zu tragen. So sollen sie auch **Holz, das für das tägliche Feuer und für ihre Gebäude geeignet ist, ohne Steuer oder Maut frei führen**. Natürlich sollen die, die dank ihrer Freiheit unsere ausgiebiger gewährende Lehenshoheit genießen werden, von ihrem Eisen, welches sie zur Stadt führen, keine Maut zahlen; es werden aber diejenigen, die dort gekauftes Eisen weggeführt haben, seien es nun Auswärtige oder einheimische Bürger, angehalten werden, den gebührenden und gewohnten Zoll zu zahlen.

Wir teilen mit, daß Freiwillige obendrein sich um die **Erhaltung der Brücke** dortselbst im vorhinein ordentlich kümmern, daß **Fleischmärkte oder Fleischbänke – sechzehn an der Zahl – in der Stadt von neuem eingerichtet werden**, wo immer es den Bürgern nützlich zu sein scheint, von denen zur Erneuerung derselben Brücke jährlich zwei Pfund Denare bezahlt werden sollen; wenn aber diesselben Märkte auf dem Stadtplatz errichtet werden sollten, mögen sie vorsorgen, daß – um die Reinlichkeit des Ortes zu bewahren – auf eben diesen Fleischmärkten oder **auf dem Platz kein Vieh geschlachtet werde**, weder Kleinvieh noch mittelgroße oder große Tiere. Wer auch immer von den Schlächtern sich anmaßt, dies nicht einzuhalten, soll für die Brücke sechzig Denare bezahlen und ebensoviel als Strafe dem Stadtrichter; wie oft einer so einen Fehler begangen hat, ebenso oft soll er in ähnlicher Weise bestraft werden.

Hierauf beschließen wir und setzen es in der vorliegenden Bekanntmachung fest, daß niemand in der Stadt selbst ein eigenes Flüssigkeitsmaß besitzen soll, weil der **Brückenmeister als einziger sich um alle Flüssigkeitsmaße kümmern soll**, der es denen, die sie benötigen, zugestehen soll, um aus den Händen des (jeweiligen) Verkäufers pro gemessenen Scheffel ein Denar, pro halbem aber einen Obulus für die Errichtung der Brücke zu erhalten. Ferner soll, wenn einer erwischt wird, daß er gegen dieses Verbot unsererseits andere Flüssigkeitsmaße oder (sonstige) Maße verwendet, eben dieser unbesonnenen Übertreter als Bußgeld ein halbes Pfund Denare bezahlen: Davon sollen sie sechzig Denare für die Brücke zugestehen, den Rest für den Stadtrichter. Den Bürgern aber soll zum Messen des notwendigen Ertrages für ihren Lebensunterhalt das verlangte Flüssigkeitsmaß ohne Rücksicht auf den Wert oder einen Lohn gratis und frei zur Verfügung gestellt werden.

Weiters glauben wir, dem vorliegenden Schreiben hinzufügen zu müssen, daß diese Bürger nach Art anderer Städte unserer Herrschaft folgende Freiheit genießen sollen, daß **sie oder ihre Güter irgendwo durch niemanden angehalten oder gerichtlich belangt werden dürfen**, außer es ist vorher von ihnen vor ihrem Richter Gerechtigkeit gefordert und verweigert worden.

Nichtsdestoweniger gestehen aber wir, die wir angehalten werden, den gefälligen Gehorsam unserer Getreuen umso dankbarer zu belohnen, je mehr wir durch die Festigkeit ihrer unverletzlichen Treue und aufmerksamen Ergebenheit eine Zunahme löblicher Ehre zu bekommen scheinen, zu den Vorrechten unserer vorhin genannten Bürger und zu den Vorteilen, die eine besondere Zuneigung zeigen – ihre lautere Treue hat in unseren Augen Gefallen gefunden und wird (weiterhin) gefallen – die Rechte, Freiheiten und vorhin bezeichneten Gunsterweise Wort für Wort zu und bewilligen sie in freigiebiger Weise, wir gestatten sie gleichsam von neuem und bekräftigen sie für immer. Daher sei es in keiner Weise jemandem erlaubt, diese Urkunde unseres Zugeständnisses, unserer Schenkung, Erneuerung und Bestätigung zu entkräften oder irgendwie zu verletzen; wer sich anmaßt, dies anders zu versuchen, wird unseren Unwillen hart zu spüren bekommen.

Gegeben zu Steyr im Jahre des Herrn 1287, den 23. August.